

## **ÖSTERREICHISCHES KOORDINATIONSKOMITEE**

### **Umlaufbeschluss**

GZ. 2020-0.447.730

### **Betreff: Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – Beschluss (im Umlauf) einer Fristverlängerung für die Meldung gem. Artikel 15 ÖStP 2012 bis 27.12.2020**

Gemäß Artikel 15 Abs. 1 ÖStP 2012 haben Bund, Länder und Gemeinden die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung sicher zu stellen und einen glaubwürdigen, effektiven mittelfristigen Haushaltsrahmen entsprechend den unionsrechtlichen Regelungen festzulegen. Bund, Länder und Gemeinden haben darüber an das Österreichische Koordinationskomitee bis jeweils 31. August zu berichten, die Gemeinden im Wege des Landeskoordinationskomitees.

Gemäß Artikel 14 Abs. 5 ÖStP 2012 (5) ist es die Aufgabe des Österreichischen Koordinationskomitees, im Rahmen der Haushaltskoordinierung gegebenenfalls die Berichtstermine einvernehmlich zu ändern.

Die Mitglieder des Österreichischen Koordinationskomitees sind übereingekommen, dass infolge der CoViD-19 Pandemie eine Verlegung dieses Berichtstermins angezeigt ist.

#### **Beschluss:**

Das Österreichische Koordinationskomitee beschließt, die Berichtsfrist für die Meldung gem. Artikel 15 Abs. 1 ÖStP 2012 für das Berichtsjahr 2020 auf den 27.12.2020 zu verlegen.

Weitere Veranlassungen sind nicht erforderlich.